Allgemeines Journal der Uhrmacherkunst.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Nr. 10.

Halle, den 15. Mai 1906.

31. Jahrgang.

Alle Verbandsangelegenheiten betreffende Mitteilungen sind an den Vorsitzenden des Central-Verbandes, Kollegen Rob. Freygang in Leipzig, Johannisplatz 24, zu richten.

Alle für die Expedition bestimmten Geld-, Brief- und Inseratensendungen, ferner Abonnementsbestellungen sind stets zu adressieren an die Expedition des "Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst", Wilhelm Knapp in Halle a. S.

Inhalt: Central-Verband. — Die Pflichten des Innungsvorstandes. — Nichtabnahme der Ware. — Das Vorgehen der Innungen gegen unlauteren Wettbewerb. - Bericht über die Fachzeichengruppe der Uhrmacher-Zwangsinnung zu Dresden im Schuljahr 1905/06. - Zur Mittelstandsfrage. - Die Guillochiertechnik (I). - Verfahren zur Regelung des Ganges von Nebenuhren mittels elektromagnetisch beeinflusster Pendel, deren Elektromagnete in einer Leitung parallel geschaltet sind und periodisch durch ein Pendel oder eine Primäruhr Stromstösse erhalten. — Die Zapfenlagerung (Schluss). — Astronomisches. — Innungs-und Vereinsnachrichten. — Verschiedenes. — Vom Büchertisch. — Frage- und Antwortkasten. — Anzeigen.

Central-Verband.

Verspätet erfahren wir, dass wieder ein Verbandsmitglied gestorben ist. Am 13. April verstarb der liebe Kollege Wilhelm Schlickeisen in Erfurt. Der Verstorbene ist ein treues Mitglied des Vereins Erfurt und des Verbandes gewesen, und wird sein Ableben von diesem wie von uns beklagt. Ein ehrendes Andenken ist ihm auch bei uns gesichert.

Am heutigen Tage vollenden sich 25 Jahre, dass der Kollege H. B. Seligmann die Firma Habenicht & Herold in Altona käuflich übernahm. Wir beglückwünschen den Inhaber der Firma zu dem Jubeltage auf das herzlichste. Möge es ihm vergönnt sein, auch das 50 jährige Jubiläum zu feiern.

Bezüglich der Einstellung von Lehrlingen machten wir schon in Nr. 8 aufmerksam, dass man bei der Wahl derselben recht vorsichtig sein möchte. Es ist unbedingt erforderlich, dass die jungen Leute, die einst berufen sind, unser Handwerk selbständig auszuüben und zu vertreten, mit guten Vorkenntnissen versehen sind, sonst wird es nur schwer möglich sein, sie zu würdigen Vertretern unseres Berufes heranzubilden. Wieviel Aerger und Unglück könnte vermieden werden, wenn die Unfähigkeit zu einem Berufe, und besonders zu dem unserigen, rechtzeitig erkannt würde. Die Enttäuschungen in unserem Berufe bleiben ja ohnedies keinem erspart, und wer nicht mit Lust und Liebe dem Berufe ergeben ist, wird kaum ein guter Uhrmacher werden, also ein Stümper bleiben. Gewiss, es mag schwer sein, vorauszusehen und zu sagen, ob sich jemand für einen Beruf eignet, auch täuschen zuweilen die Zensuren der Schule über das Wissen und den Wert des jungen Mannes, doch immerhin muss versucht werden, sich recht bald ein Urteil über den Anfänger zu bilden. Hierbei kommt nun den Lehrmeistern die gesetzlich gestattete Probezeit von vier Wochen zu Hilfe. Zwar ist diese Zeit auch nur eine kurze, um scharf zu erkennen, doch lässt sich immerhin feststellen, ob der junge Mann überhaupt befähigt und geschickt ist, Handfertigkeit hat und vor allem Lust zeigt oder nicht. Darum mache jeder Kollege, welcher Lehrlinge einstellt, von der gesetzlichen Probezeit von vier Wochen Gebrauch. Besser, der Sache ein kurzes und schnelles Ende gemacht und lieber ohne Lehrling arbeiten, als sich mit einem ungeschickten, unfähigen und faulen Burschen vier Jahre abquälen und am Ende noch Vorwürfe statt Dank zu ernten. Beide Teile, der Lehrende und der Lernende, werden nur Freude haben, wenn die Vorbedingungen erfüllt sind. Am heutigen Tage wird wohl mancher junge Mann seine Probezeit beendenund verfehlen wir nicht, aufmerksam zu machen, dass also noch Gelegenheit ist, das Lehrverhältnis aufzuheben, ist der Lehrvertrag ausgefüllt, gibt es kein Zurück, oder mindestens ein erschwertes.

Bezüglich der Lehrverträge teilen wir nochmals mit, dass solche vom Verband nicht mehr verausgabt werden, weil es Handwerkskammern gibt, die dieselben nicht anerkennen wollen und nur ihre eigenen als rechtsgültig ansehen. Wir verweisen deshalb unsere Mitglieder auf die Handwerkskammern, bezw. auf die von diesen herausgegebenen Lehrverträge, wo jede Beanstandung ausgeschlossen ist. Man versäume aber ja nicht, einen Lehrvertrag auszustellen, das ist eine gesetzliche Vorschrift für das ganze Reich, deren Versäumnis eine Strafe nach sich zieht. Gleichzeitig sei bemerkt, dass der Lehrvertrag in drei Exemplaren auszufüllen ist, eins davon für den Lehrmeister, das zweite für den Vater des Lehrlings oder dessen gesetzlichen Vertreter und das dritte für die Handwerkskammer oder die Innung. Je nach den von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften sind die Lehrlinge, unter Beifügung eines Exemplars des Lehrvertrags, entweder bei den Handwerks- oder Gewerbekammern, oder bei den Obermeistern der Innungen anzumelden. Das letztere gilt selbstverständlich nur für Mitglieder der Innung. Auch wer diese ordnungsmässige An-

meldung versäumt, verfällt in Strafe. Bezüglich des im August stattfindenden Verbandstages teilen wir mit, dass wir mit der Innung Magdeburg über Tag und geeignete Lokale in Schriftverkehr stehen. Sobald beides festgelegt, werden wir weitere Mitteilungen folgen lassen.

Wir ersuchen die Herren Vorstände der Vereinigungen, die fälligen und rückständigen Beiträge baldigst einsenden zu wollen. Ebenso bitten wir, die ausstehenden Beträge für Einwickelpapier und Garantiescheine einzusenden.

Mit kollegialischem Gruss

Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Vorsitzender: Rob. Freygang.